

verordneten ohne Rücksicht auf Unfähigkeit und Entziehung des Censur die Fähigkeit gegeben, mitzustimmen und zugleich mit gewählt zu werden, als Wahlmänner oder Abgeordnete. Die Petenten haben gewünscht, daß diese Bestimmung auch auf die Landgemeinderäthe ausgedehnt werde; inzwischen hat die Deputation in dem Berichte die Gründe angegeben, warum sie der Ansicht sei, diesen Punkt auf sich beruhen zu lassen.

Abg. Scholze: Ist irgend Jemand für eine geregelte Gleichheit zwischen Stadt und Land und zwischen allen Staatsangehörigen, so bin ich es gewiß. Ich habe mich auch jederzeit, wenn es Gleichheit gegolten hat, dafür verwendet, jedoch in diesem Falle bin ich nicht im Stande, mich dafür zu verwenden. Denn man muß doch bedenken, welche Intelligenz in den Städten anzutreffen ist und wie dahin gestrebt wird, bei den städtischen Wahlen Männer herauszuheben, die sich zu städtischen Aemtern qualificiren. Auf dem Lande ist das aber der entgegengesetzte Fall; es gibt wohl intelligente Männer, die sich dazu qualificiren, auf dem Landtage zu erscheinen, jedoch nur in geringer Zahl, und diese kommen nicht immer in den Gemeinderath, daher ist in dieser Hinsicht ein bedeutender Unterschied zwischen Stadt und Land. Es werden in die Gemeinderäthe Häusler und Unangeseffene gewählt, wo man geradezu sagen könnte, daß sie zu den Proletariern gehören, in dem Gemeinderath aber sind sie sehr brauchbar. Ein Anderes ist es wieder in der Stadt. Dort haben sie alle gleiche Rechte und gleiche Verpflichtungen; denn sie müssen alle Bürger werden und müssen alle in die Bürgerrolle eingetragen werden. Ein Anderes ist es dagegen auf dem Lande. Hier haben wir Bauern, Gärtner, Häusler. Jeder hat bei Gemeindeleistungen andere Pflichten und Jeder sucht dem Andern so viel als möglich bei den Wahlen in den Weg zu treten; denn sie theilen sich dabei allemal in zwei Classen, die Bauern auf der einen und die Gärtner und Häusler auf der andern Seite. Daher hat das Land bei den Wahlen von den Ständen ganz verschiedene Interessen. Es gibt jetzt Häusler, die von allen Steuern ganz frei sind, sie haben auch Freiheiten bei der Einquartierung u. s. w., nun denke man sich, wie sich die Interessen da auf dem Lande theilen. Auch haben sie noch in manchen Gemeinden zu wenig Gemeinfinn; denn sie sind bei den Gemeindevahlen sehr gleichgültig. Diese Gleichgültigkeit findet zwar auch in manchen Städten statt, so gut wie auf den Dörfern; sie zahlen lieber Etwas, als daß sie sich in die Gemeindeämter einreihen lassen, was aber freilich den Gemeinfinn nicht bewährt. Hat nun vollends auf dem Lande ein Ungeschliffener oder Unverständiger einem Solchen, der wenig Gemeinfinn hat, Etwas nachgesagt, daß er das oder jenes nicht recht gethan hätte, dann will er ein Gemeindeamt schon gar nicht mehr übernehmen, aber Jeder sollte doch, hat er das Wohl der Gemeinde im Auge gehabt, dabei denken: Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun, und wer einmal ein Gemeindeamt übernimmt, muß gleich darauf mit Rücksicht nehmen, daß jedes Gemeindeamt nur ein Ehrenamt sei und üble Nachrede der Lohn; aber durch alles dieses sollte sich doch der rechtliche Mann nicht zurückschrecken lassen, wenn er den guten Sinn hat, nur für das Beste der Gemeinde zu sorgen. Darum

ist es auch mit den Wahlgeschäften ganz anders in den Städten, wie auf dem Lande; denn hier treten Parteien gegen einander, dort nicht. Die 43. §. der Landgemeindeordnung sagt: „Die Wahl geht von sämtlichen Steuerpflichtigen aus.“ Nun nehmen Sie auf der einen Seite 100 bis 400 Gärtner und Häusler, und auf der andern Seite 20, 30, höchstens 40 Bauern, so kann man schon im Voraus bestimmen, wie die Wahl ausfallen wird. Sie fällt so aus, weil sich die Brauchbarsten so viel wie möglich zurückziehen oder nicht gewählt werden, wie sie von den Gärtnern und Häuslern bestimmt wird. So wählen sie von den Gärtnern und Häuslern die Schreier und von den Bauern die Schweigsamen. Sie bedenken aber nicht, daß die Bauern ein Separatvotum haben, wenn sie sich in ihren Rechten gekränkt fühlen, und daß darum die Schreier Nichts ausrichten können. Dieses ist aber auch nicht in allen Dörfern gerade so der Fall, aber in den größern häufig. Freilich wäre es besser gewesen, wenn bei Einführung der Landgemeindeordnung Jemand ein Amendement gestellt hätte, daß nach Classen gewählt würde, nämlich daß sich die Bauern ihre Vertreter in der Landgemeinde selbst wählten, und so auch die Gärtner und Häusler die ihren, und die Miethsleute würden von allen zusammen gewählt, dann freilich wäre es besser geworden. Ich habe diesen Landtag eine Petition wegen der Wahlen eingereicht, wobei ich sehr angegangen worden bin, dies mit zu bemerken. Ich habe es aber deshalb unterlassen, weil ich glaube, daß, wenn die neue Steuer eintritt, das Parochialgesetz überall gehörig gehandhabt wird und alle Freiheiten von Gemeindeleistungen in Wegfall kommen, dann der Unterschied der Classen in den Landgemeinden in Wegfall kommen wird. Denn dort wird gewiß einmal Alles nach Geldwerth müssen aufgebracht werden, dann hätten sie Alle nur ein Interesse an der Wahl und würde gewiß dann in allen Orten gut ausfallen. Es wird mir gewiß entgegengehalten werden, sie würden die nicht wählen, zu denen sie kein Vertrauen haben; da muß ich aber bemerken, daß ich durch meine langjährige Erfahrung doch soviel gelernt habe, daß es allemal besser ist, besonders wenn man solche Uebel schon im Voraus kennt, aus welchen nur Nachtheile entstehen können, wenn sie im Keime erstickt werden, als wenn man sie zur Frucht heranreifen läßt; denn wenn sie einmal feste Wurzel geschlagen haben, so lassen sie sich schwer wieder ausrotten. Ich erkläre mich daher für das Deputationsgutachten; denn es würden dadurch auch die Landtagswahlen in den Landgemeinden sehr vermehrt werden, was ein bedeutender Uebelstand wäre und auch die Kosten sehr anhäufen würde.

Secretair D. Schröder: Die Gründe, die wir von dem Herrn Abg. Scholze soeben gehört haben, bedürfen doch ganz gewiß einer kleinen Erwiderung und Rüge. Ich kann nicht bergen, daß sie mich sehr überrascht haben; denn dieselben Gründe, welche einen Unterschied zwischen den Bauern und den armen, unglücklichen Häuslern rechtfertigen sollen, konnten im Jahre 1830 und 1831 von den Rittergutsbesitzern gegen die Bauern geltend gemacht werden, als diese bei Gründung der Verfassung zur Theilnahme an der zweiten Kammer zugelassen